

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung  
für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät  
für Human- und Gesellschaftswissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – FK IV)**

**vom 06.08.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften hat am 12.05.2021 die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – FK IV) in der Fassung vom 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 061/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In § 1 wird das Wort „anwendungs-bezogen“ in „anwendungsbezogen“ korrigiert.
2. In § 9 wird in Absatz 3, Satz 1 das Wort „ohne“ in „ohne“ sowie in Satz 2 der Ausdruck „in der einen Woche“ in „in der Woche“ korrigiert.
3. In § 11 wird der Absatz 13 gestrichen.
4. Es wird ein neuer § 11 a zum Nachteilsausgleich und zu Schutzbestimmungen wie folgt eingefügt:

**„11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen**

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“

5. Nach § 24 wird im Anlagenverzeichnis „Anlage 7 Fachspezifische Anlage Sport und Lebensstil“ korrigiert in „Anlage 7 Fachspezifische Anlage Sportwissenschaft“.
6. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „wurde mit ..... bewertet.“ wird der folgende Abschnitt ergänzt:

„Frau/Herr\*) ..... hat sich im Studienschwerpunkt ..... spezialisiert.\*\*)“

Nach der Zeile „\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.“ wird der folgende Abschnitt ergänzt:

„\*\*) Wird nur für den Fach-Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ ausgewiesen.“

7. Die Anlage 2 b wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „was marked with grade .....“ wird der folgende Abschnitt ergänzt:  
„Ms/Mr\*) ..... has opted for a specialization in ..... \*\*)“

Nach der Zeile „\*) please cross out not-applicable parts“ wird der folgende Abschnitt ergänzt:  
„\*\*) Reported only for the Master's degree programme “Sports Science”.“

8. Die Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.
9. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 7**

**Fachspezifische Anlage für den Fachmaster „Sportwissenschaft“**

**1. Mastergrad**

Die Fakultät IV für Human- und Gesellschaftswissenschaften bietet den Fachmaster „Sportwissenschaft“ mit den Schwerpunkten „Soziale Heterogenität im Sport“ und „Talent im Sport“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M. A.)“ an.“

**2. Ziele des Studiums**

Der Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ ist forschungs- und berufsfeldbezogen. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre sportwissenschaftlichen Kenntnisse und werden an der Schnittstelle sozial-, kultur- und naturwissenschaftlicher Perspektiven an interdisziplinäre Forschungsaufgaben in der Verschränkung von theoretischem, empirischem und praktischem Wissen herangeführt. Der Master „Sportwissenschaft“ qualifiziert Studierende dazu, Felder des Sports und Felder nicht institutionalisierter Bewegungspraktiken interdisziplinär zu befragen, empirisch zu untersuchen und Konzepte von Sport- und Bewegungsangeboten zu deuten. Der Berufsfeldbezug ist in der angestrebten Befähigung der Studierenden zur theorie- und forschungsbasierten zielgruppenbezogenen Konzeption von Sport- und Bewegungsangeboten für unterschiedliche Einrichtungen gegeben (z. B. Sportorganisationen, Gesundheitseinrichtungen, Krankenkassen, privatwirtschaftliche Unternehmen). Die Chancen der Absolventen und Absolventinnen, nach dem Abschluss in unterschiedliche Berufe einsteigen zu können, wird durch die Förderung allgemeiner Kompetenzen, u. a. der hermeneutischen und kommunikativen Kompetenz, der Reflexions- und Organisationskompetenz und der Fähigkeit, unterschiedliche Formen von Wissen aufgabenbezogen zu transformieren, erhöht. Das Masterstudium befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und eröffnet insbesondere auch die Möglichkeit, diese in einem Promotionsstudium fortzusetzen. Die zur Auswahl stehenden Schwerpunkte „Soziale Heterogenität im Sport“ und „Talent im Sport“ verstehen sich in diesem Zusammenhang als thematisch-inhaltliche Grundlagen, auf denen ein Promotionsprogramm weiterführend aufgebaut werden kann.“

**3. Curriculum**

Es sind folgende Pflichtmodule zu studieren:				
Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo805 Propädeutikum	Pflicht	1 SE	6	1 unbenotete Prüfungsleistung (Portfolio)
spo815 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven auf den Sport	Pflicht	2 SE	12	2 benotete Teilleistungen (jeweils Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)
spo825 Naturwissenschaftliche Perspektiven auf den Sport	Pflicht	2 SE	12	2 benotete Teilleistungen (jeweils Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio)
spo835 Forschungsmethoden I	Pflicht	1 SE	6	1 benotete Prüfungsleistung (Studienkonzeption)
spo865 Forschungsmethoden II	Pflicht	1 FW	6	1 benotete Prüfungsleistung (Studienbericht)
Es kann zwischen diesen beiden Schwerpunktmulden gewählt werden:				
Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo875 Soziale Heterogenität im Sport	Wahlpflicht	2 SE	12	2 benotete Teilleistungen (jeweils Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)
spo885 Talent im Sport	Wahlpflicht	2 SE	12	2 benotete Teilleistungen (jeweils Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio)

Es sind folgende Anwendungsmodule zu studieren:				
Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo845 Interdisziplinäre Perspektiven auf den Sport	Pflicht	2 SE	12	2 benotete Teilleistungen (jeweils Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)
spo855 Sportwissenschaftliches Praktikum I	Pflicht	1 SE 1 PR	12	1 benotete Prüfungsleistung (Praktikumsbericht oder audio-vi- sueller Podcast)  Für beide Prüfungsformate gilt, dass die Aufgaben im Rahmen des Praktikums vor dem Hinter- grund der Inhalte der Grundla- genmodule spo815 und spo825 zu dokumentieren und kritisch auszuwerten sind.
spo895 Sportwissenschaftliches Praktikum II	Pflicht	1 SE 1 PR	12	1 benotete Prüfungsleistung (Praktikumsbericht oder Blog oder audio-visueller Podcast)  Für alle Prüfungsformate gilt, dass die Aufgaben im Rahmen des Praktikums vor dem Hinter- grund des gewählten Schwer- punktmoduls spo875 oder spo885 zu dokumentieren und kritisch auszuwerten sind.
Masterarbeitsmodul	Pflicht	1 KO	3 27	Präsentation des Mastervorha- bens (unbenotet) und Masterar- beit
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>	
FW = Forschungswerkstatt; KO = Kolloquium; PR = Praktikum; SE = Seminar				

#### 4. Definition der Prüfungsleistungen

##### „Audio-visueller Podcast:

Ein Podcast (Mindestdauer: 2 Minuten) enthält eine systematische Zusammenstellung von Mediendateien (Audio und/oder Video), die eine Reportage zum Praktikum abbilden. Die Bereitstellung des Podcasts erfolgt in einem allein für die Seminar-Teilnehmer\*innen zugänglichen, geschlossenen virtuellen Bereich (z.B. Kurs in Stud.IP).

##### Blog:

Ein Blog (Umfang: 25.000-30.000 Zeichen Haupttext) ist ein „öffentliches“ Online-Tagebuch oder Journal, welches die Chronologie des Praktikums sowie die täglichen Kommentare, Notizen, Ergebnisse etc. abbildet. Die Bereitstellung des Blogs erfolgt in einem allein für die Seminar-Teilnehmer\*innen zugänglichen, geschlossenen virtuellen Bereich (z.B. Kurs in Stud.IP).

##### Hausarbeit:

Eine Hausarbeit (Umfang: 50.000 Zeichen Haupttext) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

##### Mündliche Prüfung (30 Minuten)

##### Portfolio:

Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Konkret umfasst es wöchentliche Übungsaufgaben (jeweils 2.000 Zeichen Haupttext) oder 2-3 Kurzreferate (Dauer jeweils 10 Minuten) + jeweilige schriftliche Ausarbeitung (jeweiliger Umfang: 10.000 Zeichen Haupttext). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

**Praktikumsbericht:**

Ein Praktikumsbericht (Umfang: 25.000 - 30.000 Zeichen Haupttext) ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden.

**Referat mit schriftlicher Ausarbeitung:**

Ein Referat umfasst eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion (Gesamtdauer 45 Minuten). In der schriftlichen Ausarbeitung werden die zentralen Inhalte und Diskussionspunkte des Referats strukturiert aufbereitet und dargestellt (Umfang: 20.000-25.000 Zeichen Haupttext).

**Studienbericht:**

Ein Studienbericht (Umfang: 30.000 Zeichen Haupttext) umfasst eine eigenständige, strukturierte und durch einschlägige Literatur unterstützte problemorientierte Darstellung eines eigenen, selbständig durchgeführten Forschungsvorhabens incl. dessen Planung, Durchführung und Auswertung.

**Studienkonzeption:**

Eine Studienkonzeption (Umfang 40.000-50.000 Zeichen Haupttext) umfasst eine eigenständige, strukturierte und durch einschlägige Literatur unterstützte problemorientierte Darstellung eines Studienplans (u.a. theoretisch-empirischer Hintergrund, Fragestellung/Forschungshypothese[n], Methodik) ohne Datenerhebung und -auswertung.

**Berechnung** der benoteten Prüfungsleistung in Modulen mit zwei benoteten Teilleistungen:

In Modulen, in denen für den Modulabschluss zwei separate, benotete Teilleistungen zu erbringen sind, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den benoteten Teilleistungen. Diese Regelung betrifft die Module spo815, spo825, spo845, spo875 und spo885.“

**5. Auslandssemester**

Ein Auslandssemester wird empfohlen. Hierfür empfiehlt sich das zweite Semester; es kann individuell nach einem persönlichen Beratungsgespräch geplant werden.

**6. Masterabschlussmodul**

Das Masterabschlussmodul besteht aus einer fachwissenschaftlichen Arbeit, die mit 27 KP veranschlagt ist, deren Bearbeitungszeit damit sechs Monate beträgt, und einem begleitenden Kolloquium von 3 KP.  
Prüfungsleistung: Präsentation des Mastervorhabens (unbenotet) und 1 Masterarbeit  
Präsentation: Kurzvortrag, ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion (Gesamtdauer 45 Minuten)  
Masterarbeit: 180.000 bis 240.000 Zeichen Haupttext

**Abschnitt II**

(1) Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft; dies schließt die Studiengangsbezeichnung „Sport und Lebensstil“ mit ein. Auf Antrag bei Rückmeldung bzw. Einschreibung zum Wintersemester 2022/23 und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22 ab dem Wintersemester 2022/23 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.